



SINFONIMA® - Besondere Bedingungen 2008
für die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes
für Berufsmusiker
SINFONIMA® BB-Unfall '08
(Stand: 01.01.2008)

SI_020_0715

§ 1 Erhöhte Gliedertaxe für Berufsmusiker

- 1 In Abänderung von § 3 Nr. 1 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 gelten als feste Invaliditätsgrade für
- Streicher und Gitarristen (I),
 - Pianisten, Organisten, Harfenisten, Schlagzeuger und Pauker (II),
 - Flötisten, Holzbläser und Blechbläser (III),
 - Sänger (IV)
- unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität
a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

	I	II	III	IV	
eines Armes	100	100	100	100	Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	100	100	100	100	Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	100	100	100	100	Prozent
einer Hand	100	100	100	100	Prozent
eines Daumens	100	100	100	20	Prozent
eines Zeigefingers	100	100	100	10	Prozent
eines anderen Fingers	100	100	100	5	Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70	100	70	100	Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60	100	60	100	Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50	100	50	100	Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45	100	45	100	Prozent
eines Fußes	40	100	40	100	Prozent
einer großen Zehe	5	10	5	5	Prozent
einer anderen Zehe	2	10	2	2	Prozent
eines Auges	80	80	80	50	Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	70	70	70	30	Prozent
des Geruchs	10	10	10	10	Prozent
des Geschmacks	5	5	5	5	Prozent
des Mundes	-	-	100	-	Prozent
der Stimme	-	-	-	100	Prozent

- b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines der vorstehenden Körperteile oder Sinnesorgane der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach Nr. 1 a).

§ 2 Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung

- 1 Die erhöhte Gliedertaxe gemäß § 1 gilt, solange die versicherte Person die im Vertrag dokumentierte Berufstätigkeit oder Beschäftigung ausübt; sie entfällt, wenn die versicherte Person diese Tätigkeit oder Beschäftigung aufgibt.
- 2 Im übrigen gilt bei einer Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung § 9 Mannheimer AB-Unfall '08. Insbesondere ist eine Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und es ändert sich der Beitrag entsprechend.